

Kollektivunfallversicherung für Chormitglieder

1. Welche Bedingungen finden Anwendung?

Dem Versicherungsvertrag zwischen dem CHORVERBAND TIROL und der Allianz Elementar liegen zugrunde die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2012), sowie Besondere Bedingungen.

2. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die beitretenden Chöre beginnt am 15. August des aktuellen Jahres und endet am 15. August des folgenden Kalenderjahres. Der Einzahlungsbeleg dient als Nachweis für den Versicherungsschutz.

3. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz genießen Mitglieder von Chören und Vokalensembles des Chorverband Tirol, für welche die Jahresprämie entrichtet wurde (ohne Namensnennung). Es können ferner Personen mitversichert werden, die zwar nicht Chormitglieder sind, die jedoch z.B. als Instrumentalisten mitwirken, vorausgesetzt, dass diese Personen bei der Prämieinzahlung berücksichtigt und in einem Begleitschreiben namentlich, mit Angabe des Geburtsdatums, gemeldet werden.

4. Versicherte Risiken

Die Versicherung umfasst im Rahmen der AUVB Unfälle, von welchen die Mitglieder bei der dem Vereinszweck dienenden Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Chores oder anderer Veranstalter betroffen werden.

5. Versicherungssummen

5.1. Die Versicherungssummen betragen für jedes Mitglied € 10.000,00 für den Todesfall und € 50.000,00 für dauernde Invalidität.

5.2. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Versicherungssumme für den Todesfall € 6.000,00, für den Fall der dauernden Invalidität € 50.000,00.

6. Versicherungsschutz

6.1. Im Rahmen der versicherten Summen besteht Versicherungsschutz gegen Unfälle, von denen die Mitglieder insbesondere bei der Vorbereitung von oder während Übungsstunden, Proben, Veran-

staltungen der Aus- und Weiterbildung, Aufführungen, Versammlungen, Festlichkeiten und Festzügen, an denen sie auf Veranlassung des Chores teilnehmen, betroffen werden und bei im Auftrag des Chores zu verrichtenden Besorgungen.

- 6.2. Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Tätigkeit sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.
- 6.3. Bei Veranstaltungen, die am Wohnsitz des Mitgliedes oder in der Heimatgemeinde seines Chores stattfinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch über einen Zeitraum von bis zu vier Stunden vom Ende der Veranstaltung bis zur Rückkehr in die Wohnung, wenn zur Pflege der Zusammengehörigkeit mit Mitgliedern der dem Chorverband Tirol angeschlossenen Chöre oder anderer kultureller Organisationen ein Zusammentreffen stattfindet.
- 6.4. Bei Reisen zu und von auswärtigen Veranstaltungen umfasst der Versicherungsschutz auch die üblichen Essens- und Erholungspausen.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.

8. Bezugsberechtigung

Im Todesfall gelten die gesetzlichen Erben als bezugsberechtigt.

9. Prämie

Die Jahresbruttoprämie beträgt (unabhängig vom Alter der einzelnen Mitglieder)

für Kinder- und Jugendchöre EUR 0,90 je Person

für Erwachsenenchöre EUR 1,80 je Person.

In der Prämie enthalten ist die Versicherungssteuer von derzeit 4%.

10. Im Schadensfall

Jeder Unfallschaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

11. Kontaktperson beim CHORVERBAND TIROL

Wenden Sie sich in allen Fragen zu dieser Unfallversicherung an:

Dipl.- Bw. Volker Wurm, Tel: +43 5 9009 – 88166, Mobil: +43 664 582 22,

Mail: volker.wurm@allianz.at

Die Prämie zur Kollektivunfallversicherung für Kinder – und Jugendchöre (SängerInnen bis 18 Jahren) wird zur Gänze vom Chorverband Tirol bezahlt!